



Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“
(SNF-Projekt-Nr. 13DPD3-108315)

Zur beruflichen Praxis der Betreuungspersonen im Straf- und Massnahmenvollzug

Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege

Verfasst von Christoph Urwyler (Frühjahr 2009)

Arbeitspapier Nr. 7



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Soziodemographische Merkmale	3
Beteiligung am Verfahren und Fallkenntnisse	3
Zielsetzungen, Aufgaben und Herausforderungen	6
Abbildungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	14



Einleitung

Ein Teil der Datenerhebung bestand aus einer schriftlichen Befragung der Betreuungspersonen im Vollzug, die ungefähr drei Monate ab Urteilsdatum durchgeführt wurde. Beim grösseren Teil der Befragten handelt es sich um die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des amtsstelleninternen Sozialdienstes. Bei Unterbringungen wurden die verantwortlichen Betreuungspersonen der externen Vollzugsinstitution befragt, im Falle von ambulanten Behandlungen teilweise auch die betreuenden Psychologinnen oder Psychiater. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse über verschiedene Aspekte der beruflichen Praxis, d.h. der konkreten Aufgaben, Ziele und Herausforderungen im Strafvollzug für jugendliche Straftäter, werden nun ausführlich dargestellt.

Von insgesamt 99 an die Betreuungspersonen verschickten Fragebogen wurden 87 zurückgeschickt (Rücklaufquote: 88%). Davon mussten aufgrund der Stichprobenkriterien (vgl. Working Paper Nr. 4) acht Fragebogen aussortiert werden, so dass total 79 gültige Fragebogen vorliegen. Wiederum sind die Ergebnisse nicht repräsentativ, weil aufgrund der speziellen Stichprobenauswahl ambulante Massnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung und ambulante Behandlung) gegenüber stationären Massnahmen (z.B. Unterbringung) weniger stark gewichtet werden als in der Realität. Zudem wird nicht der gesamte Vollzug bis zum Abschluss der Massnahme beleuchtet, sondern lediglich die ersten drei Monate ab Urteilsdatum; der analytische Blickwinkel ist deshalb etwas eingeschränkt, dennoch scheinen die Befunde aufschlussreich.

Soziodemographische Merkmale

Das durchschnittliche Alter der befragten Betreuungspersonen beträgt 43.7 Jahre; die jüngste Person ist 26, die älteste rund 59 Jahre alt. Das Geschlechterverhältnis ist recht ausgewogen: Der Männeranteil beträgt 53.2%, der Anteil Frauen 46.8%. Als berufliche Ausbildung gibt eine klare Mehrheit von 57 Befragten (72.2%) Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin an, achtzehn Personen, d.h. ein knapper Viertel (22.8%) weist sich als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin aus, daneben finden sich zwei Psychologen (2.5%), ein Amtsvormund (lic.jur.) sowie ein Paar- und Familienberater. Zum Befragungszeitpunkt üben die Personen ihren Beruf durchschnittlich bereits 12.6 Jahre aus (Median: 10), wobei die Spannweite sehr gross ist: Einige befinden sich gerade am Anfang ihrer Berufskarriere (Minimum: null), andere blicken bereits auf 37 Berufsjahre zurück. Die mittlere Dauer der Berufstätigkeit in Hinblick auf die aktuelle Stelle beträgt 6.6 Jahre (Median: 4) und schwankt ebenfalls stark zwischen null und 26 Jahren. Gefragt nach ihrer aktuellen Berufsbezeichnung antworteten 68 Personen (86.1%) mit Sozialarbeiter/in, drei Personen bezeichnen sich als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin (3.8%), die übrigen Personen arbeiten als Psycholog/in bzw. Psychotherapeut/in (2.5%), Bewährungshelfer/in (2.5%), Familien- und Jugendbegleiter/in (2.5%), ferner eine Person als Amtsvormund und eine weitere als Bereichsleiter in einem Jugendsozialwerk. Von 78 gültigen Fällen geben insgesamt 59 (75.6%) Betreuungspersonen an, dass sie in ihrer Berufstätigkeit ausschliesslich mit Jugendstraffälle zu tun haben, bei 9 Personen (11.5%) beträgt dieser Anteil rund 90%, sechs Personen (7.8%) die Hälfte oder weniger und vier Personen betreuen nur in Ausnahmefällen straffällig gewordenen Jugendliche. In den überaus meisten Fällen handelt es sich also um fachlich ausgebildete Sozialarbeiter/innen, die über eine langjährige Berufserfahrung verfügen, bereits mehrere Jahren auf ihrer aktuellen Stelle arbeiten und auf den Massnahmevollzug mit Jugendlichen spezialisiert sind.

Beteiligung am Verfahren und Fallkenntnisse

Von den 79 befragten Betreuerinnen und Betreuer geben 45 Personen an (57%), bereits in das Untersuchungsverfahren involviert gewesen zu sein. Dabei haben 42 dieser Personen die Abklärung des Jugendlichen in eigener Regie durchgeführt (53.2%), nur in drei Fällen wurde diese Aufgabe an externe Personen delegiert (3.8%). Die restlichen 34 Personen (43%) der Befragten waren nicht am Untersuchungsverfahren beteiligt bzw. haben keine Abklärungen durchgeführt, sondern haben die Fallbetreuung erst nach dem Urteilsentscheid übernommen.



Diese externen Fach- und Betreuungspersonen wurden gefragt, inwieweit sie einen Überblick über die Straftaten haben. Dazu wurden ihnen vier Antwortkategorien zwischen „vollständige Kenntnisse“ und „überhaupt keine Kenntnisse“ vorgelegt (die Mittelkategorien wurden nicht definiert). Rund die Hälfte der (externen) Befragten gibt an, über „vollständige Kenntnisse“ der Straftaten zu verfügen; 10 Personen (28.1%) wählten die zweithöchste Kategorie, 5 Personen (15.6%) schätzen ihre Kenntnisse als eher gering ein, und 3 Personen besitzen gar keine Kenntnisse der Straftaten. Immerhin gibt also fast ein Viertel der Befragten an, dass ihr diesbezügliches Wissen unvollständig bzw. nicht vorhanden ist.

Die am Verfahren beteiligten Betreuungspersonen wurden gefragt, welche Personen, Stellen oder Behörden sie im Laufe der Untersuchung kontaktierten und ihnen als Informationsquelle für die Beurteilung des Jugendlichen bzw. der Straftat dienten. Aus Abbildung 1 geht hervor, dass die Erziehungsberechtigten eindeutig am häufigsten in die Abklärungsarbeit involviert wurden (93.3%), gefolgt von der Lehrerschaft (42.2%), der Schulsozialarbeit (26.7%), Vormundschaftsbehörde (24.4%) und Polizeidienststelle (22.2%). Überdies fällt der relativ grosse Anteil der medizinisch/psychologisch Begutachtenden (17.8%) bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (15.6%) auf, was beides mit der speziellen Stichproben-Selektion zu erklären ist (vgl. Urwyler, 2009). In nur gerade zwei Fällen (4.4%) wurden die Einwohnerdienste und in einem Fall das Opfer bzw. die geschädigte Person (2.2%) in die Abklärung einbezogen. Die Migrationsbehörden und die Bewährungshilfe, die im Fragebogen ebenso zur Auswahl standen, wurden hingegen von keinem Befragten kontaktiert. Unter „andere Stellen“ werden schliesslich Suchtfachstelle, Jugendsekretariat, Stellen für berufliche Beratung/Integration sowie die Pflegefamilie und der Hausarzt geführt.

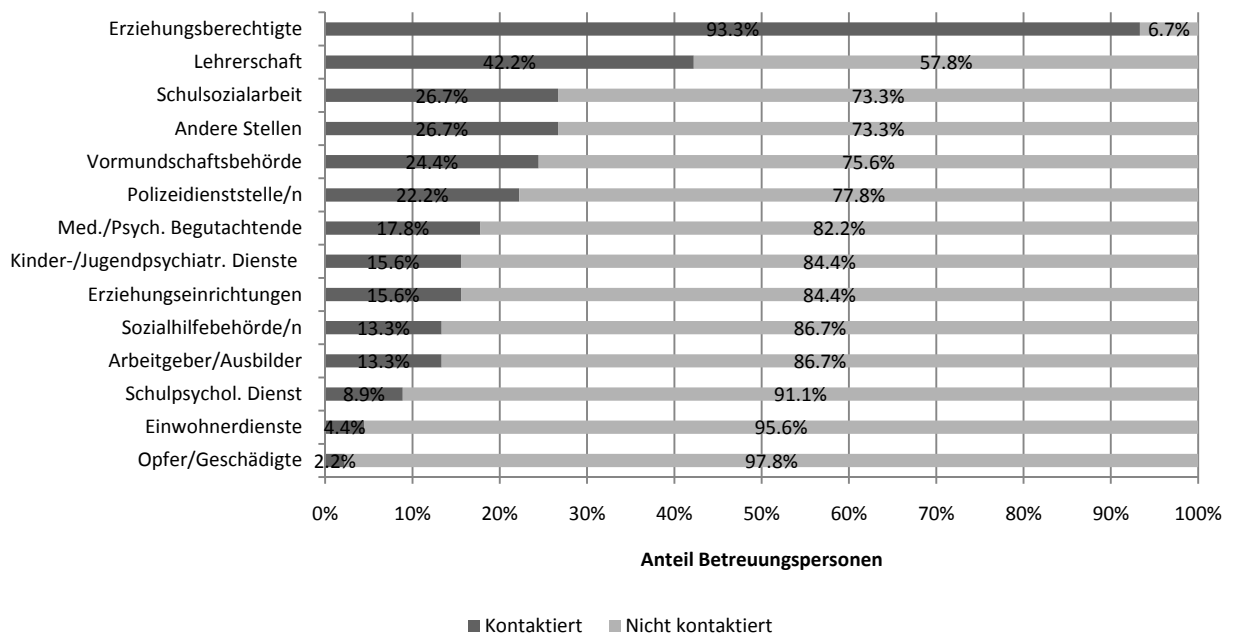


Abbildung 1 Prävalenz der in eine Abklärung involvierten Bezugsgruppen

Daraus ergibt sich ein relativ vielfältiges Bild bezüglich der von den Sozialarbeitenden durchgeführten Untersuchung bzw. Abklärung und der verschiedenen Perspektiven, die in einen Abklärungsbericht integriert und für die Urteilsfindung berücksichtigt werden.



Die Betreuungspersonen wurden nach ihren Kenntnissen in unterschiedlichen Bereichen gefragt, die für die Einschätzung der straffällig gewordenen Jugendlichen möglicherweise relevant sind. Dabei standen vier Antwortkategorien zur Verfügung: 1=weitgehend bekannt, 2=eher bekannt, 3=eher unbekannt, 4=keinerlei Kenntnisse. Teilt man die Stichprobe in Personen, die an der Abklärung im Untersuchungsverfahren beteiligt waren und solche, die daran nicht beteiligt waren, sind zwischen diesen Gruppen deutliche und mitunter signifikante Unterschiede hinsichtlich der Fallkenntnisse festzustellen. Wenn Unterschiede statistisch nicht signifikant sind, können sie sich rein zufällig ergeben haben, weshalb sie hier nicht weiter diskutiert werden sollen. Als statistisches Testverfahren diente der 2-Unabhängigkeitstest; getestet wurde auf ein 5%-Signifikanzniveau. Damit sich eine brauchbare Häufigkeitsverteilung für die Teststatistik ergab, mussten die Kategorien 1 und 2 (weitgehend bekannt, eher bekannt) sowie die Kategorien 3 und 4 (eher unbekannt, keinerlei Kenntnisse) jeweils in einer Kategorie zusammengefasst werden, unter Inkaufnahme eines gewissen Informationsverlustes.

Von den 45 befragten Betreuungspersonen, die mit der Abklärung beauftragt waren, geben 43 (95.6%) an, dass sie in der Kategorie „aktuelles Problemverhalten des Jugendlichen“ eher oder weitgehende Kenntnisse besitzen. Dagegen machen von den Betreuungspersonen, die nicht in die Untersuchung involviert waren, nur 25 Männer und Frauen (73.5%) solche Angaben. Weiter geben 42 (93.3%) an, in der Kategorie „Merkmale des Jugendlichen“ (z.B. Charakter, Fähigkeiten, Einstellungen etc.) eher oder weitgehende Kenntnisse zu besitzen. Vergleicht man diese Angabe mit den 34 Betreuerinnen und Betreuern, die nicht mit der Abklärung beauftragt waren, machen nur 24 (70.6%) Personen solche Angaben.¹ Deutliche Unterschiede finden sich auch im Bereich „Merkmale der Erziehungsberechtigten“: 35 Personen (77.8%), die mit der Fallabklärung betraut waren, erklären, dass ihnen Charakter, Einstellungen etc. der Erziehungsberechtigten eher oder weitgehend bekannt seien, dagegen sind es in der zweiten Gruppe nur 10 Personen (29.4%).² Ferner sind signifikante Unterschiede im Bereich „aktuelle Problemverhalten der Eltern“ (z.B. soziale Auffälligkeit, Alkoholmissbrauch, Aggressivität) auszumachen, wo das Verhältnis zwischen den beiden Gruppen bei 30 (66.7%) zu 8 (23.5%) Personen liegt.³ Schliesslich ergeben sich Differenzen hinsichtlich Kenntnissen über „aktuelle Lebensumstände/Beziehungen des Jugendlichen“ (38 (84.4%) zu 21 (61.8%)) und über „bisherige Interventionen“ (z.B. in den Bereichen Jugendstrafrecht, Zivilrecht, Psychologie, Psychiatrie, Sozialarbeit), wo 39 (86.7%) bzw. 20 (58.8%) Betreuungspersonen angegeben, dass sie eher oder weitgehend Fallkenntnisse besitzen.⁴

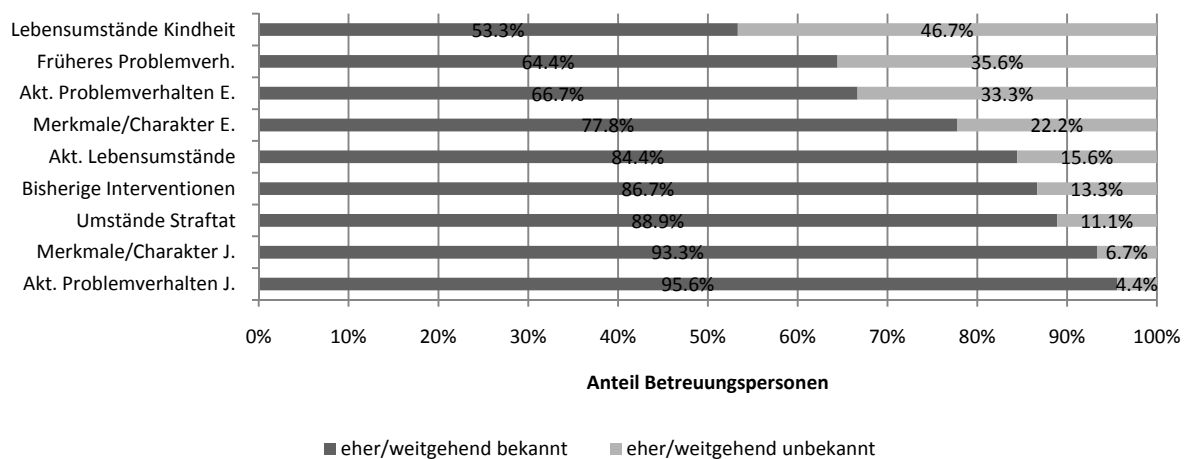


Abbildung 2 Betreuungsperson am Untersuchungsverfahren beteiligt

¹ Sig. Unterschied: df=2, p=0.007.

² Sig. Unterschied: df=1, p<0.000.

³ Sig. Unterschied: df=1, p<0.000.

⁴ Sig. Unterschiede: df=1, p=0.022 bzw. df=1, p=0.005.

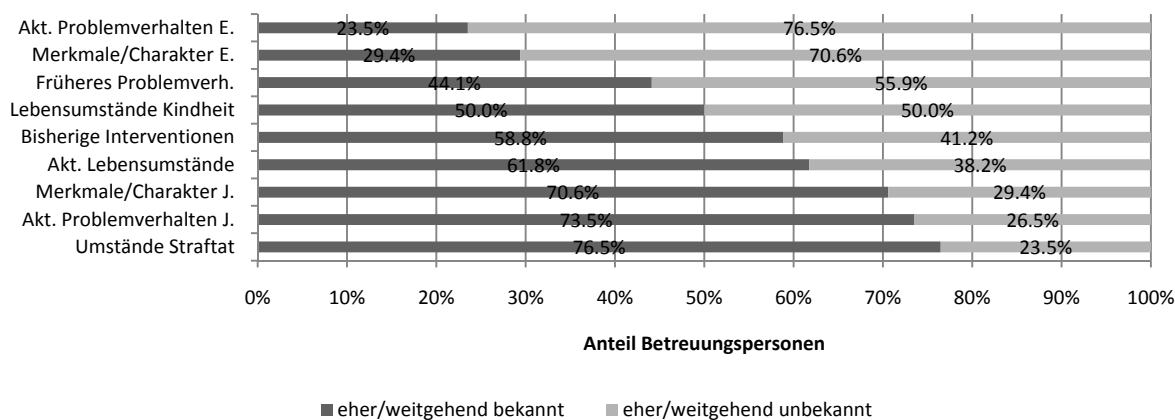


Abbildung 3 Betreuungsperson am Untersuchungsverfahren nicht beteiligt

Drei Monate nach dem Urteilsdatum gibt also eine Mehrheit von Betreuungspersonen an, sich in den abgefragten Bereichen eher bis weitgehend gut auszukennen. Dabei ist auffallend, dass die zur Behandlung relevanten Kenntnisse vor allem die individuellen Eigenschaften des Jugendlichen abdecken. Die Betreuerinnen und Betreuer sagen von sich, dass sie mit Charakter, Eigenschaften und Fähigkeiten des Jugendlichen (93.3% bzw. 70.6%), sein aktuelles Problemverhalten (95.6% bzw. 73.5%) sowie den Umstände der Straftat (88.9% bzw. 76.5%) am besten vertraut sind. Zudem sind die Kenntnisse stark auf die Gegenwart fokussiert. Was weiter zurück in der Vergangenheit liegt (z.B. „früheres Problemverhalten“, „Lebensumstände Kindheit“) entzieht sich tendenziell den Kenntnissen und spielt deshalb im Vollzug eine eher nebensächliche Rolle. In den fünf aufgeführten Kategorien („Merkmale des Jugendlichen“, „Merkmale der Erziehungsberechtigten“, „aktuelles Problemverhalten der Erziehungsberechtigten“, „aktuelle Lebensumstände des Jugendlichen“, „bisherige Interventionen“) verfügen Betreuerinnen und Betreuer, die nicht in die Untersuchung involviert waren, über signifikant weniger umfangreiche Fallwissen. Wie zuvor dargelegt wurde, spielt im Untersuchungsverfahren bzw. der Abklärung der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten (vgl. Abbildung 1) eine wichtige Rolle, was den Betreuungspersonen, die bereits mit der Abklärung betraut waren, einen deutlichen Wissensvorsprung verschafft, der zum Befragungszeitpunkt (ca. 3 Monate nach Urteilsdatum) nicht aufgeholt war.

Zielsetzungen, Aufgaben und Herausforderungen

Die Betreuerinnen und Betreuer wurden ferner nach den Zielsetzungen, Aufgaben und Herausforderungen im Vollzugsverfahren gefragt. Die Fragen wurden jeweils offen gestellt und die Befragten konnten mehrere Antworten geben. Zunächst wurden alle Ergebnisse inhaltsanalytisch ausgewertet und ein Kategoriensystem gebildet, darauf die individuellen Antworten den verschiedenen Kategorien subsumiert. Wenn eine Person mehrere sehr ähnlich lautende Antworten notierte, wurden sie in der gleichen Kategorie zusammengefasst.

Täterbezogene Zielsetzungen im Vollzugsverfahren

Die Abbildung 4 weist für die konkreten Zielsetzungen im Vollzugsverfahren insgesamt neun verschiedene Kategorien aus. Davon ist das weitaus am häufigsten genannte Ziel die Verbesserung der Ausbildungs- oder Berufssituation des Jugendlichen. Von insgesamt 79 befragten Personen gaben 51 (64.6%) beispielsweise an, dass sie mit dem Jugendlichen auf einen „regulären Schulabschluss“ hinarbeiten, einen „Einstieg in die



Anlehre“ oder „Beginn einer Lehre“ anstreben oder auch das „Auffinden einer Arbeitsstelle“ als praktische Massnahme zur gesellschaftlichen Integration des Jugendlichen vorsehen. An zweiter Stelle nannten 28 Personen (35.4%) den Aufbau persönlicher Kompetenzen als konkrete Zielsetzung. Dazu gehören z.B. die „Verbesserung der Selbstkontrolle“, der „Umgang mit Frustration“, die „Stärkung der Selbstwahrnehmung“ und das „Entwickeln von Ich-Stärke“, aber auch „Durchhaltevermögen“ oder die „Abgrenzung von deliktförderndem Umfeld“ werden von den Betreuerinnen und Betreuern genannt. Von 19 Personen (24.1%) wurde schliesslich die Förderung der Tagesstruktur als wichtige Zielsetzung aufgelistet, worunter hauptsächlich eine „sinnvolle Freizeitbeschäftigung“ oder „Freizeitgestaltung“ verstanden wird, teilweise wird aber in den Antworten auch allgemein auf „Tagesstruktur“ hingewiesen. An vierter Stelle erwähnen 17 Personen (21.5%) die Auseinandersetzung mit dem Delikt, was konkret eine „Auseinandersetzung mit Gewalt“ oder „Eskalationsverhalten“ bedeuten kann und oftmals in Verbindung mit einem „Aufbau von alternativen Handlungsstrategien“ gebracht wird. Weiter nennen 14 Personen (17.7%) die Verbesserung sozialer Kompetenzen als Massnahmeziel. Dazu gehört z.B. der „Besuch eines sozialen Lernprogramms“, ein „Coolness-Training“ oder der „Aufbau sozialer Beziehungen“. Als ebenso wichtiges Ziel nennen 14 Personen (17.7%) einen kontrollierten Umgang mit Suchtmitteln, z.B. eine „Reduktion des Cannabis-Konsums“ oder auch allgemein einen „massvollen Umgang“ mit Suchtmitteln. Acht Betreuer und Betreuerinnen (10.1%) nennen desweiteren die Verbesserung der „Familiären Situation“ als wichtiges Ziel, z.B. durch eine „Stabilisierung Zuhause“ oder die „Veränderung innerfamiliärer Kommunikations- und Konfliktmuster“ erreicht werden soll. Sechs Personen (7.6%) antworten ferner, dass hauptsächlich die Förderung der „finanziellen Situation“ oder das Erreichen der „finanziellen Unabhängigkeit“ angestrebt werden. Schliesslich geben sechs Personen (7.6%) an, dass eine Änderung der Wohnsituation durch eine „Ablösung vom Elternhaus“, „Klärung der Wohnsituation“ oder eine „Rückkehr ins Elternhaus“ angestrebt wird.

Diese Aufzählung ergibt ein durchaus vielfältiges Bild hinsichtlich der für das Gelingen des Straf- und Massnahmenvollzugs individuell zu erreichenden Zielsetzungen. Spezialpräventive Massnahmen im engeren Sinne der Tätererziehung, d.h. der Aufbau der Persönlichkeit und die Auseinandersetzung mit dem Delikt, stellt dabei eine zwar wichtige, aber nicht die einzige Aufgabe dar. Namentlich die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufssituation erscheint neben weiteren sozialen Faktoren (z.B. Tagesstruktur, Wohnsituation) als zentrale Massnahme zur gesellschaftlichen Integration und Förderung der Selbständigkeit der straffällig gewordenen Jugendlichen.

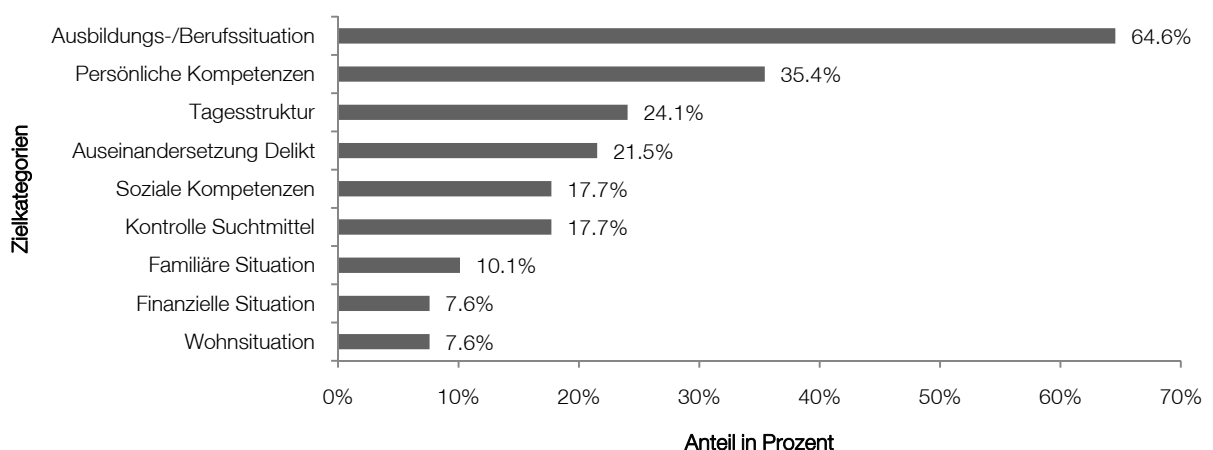


Abbildung 4 Zielsetzungen im Vollzugsverfahren (kategorisiert)

Die Abbildung 5 stellt dar, ob die aufgeführten Straf- und Massnahmeziele als mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit dem Jugendlichen und ggf. dessen Eltern festgehalten wurden, oder ob gar keine spezielle Zielevereinbarung getroffen wurde. Von den 79 Fällen wurde mit knapp Dreiviertel aller Jugendlichen



entweder eine schriftliche (29.1%) oder mündliche (40.5%) Abmachung getroffen, nur mit wenigen Ausnahmen (3.8%) wurden beide Formen gewählt. Immerhin etwas mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten (51.9%) wurde ebenfalls durch solche Abmachungen in den Vollzug einbezogen, weniger in schriftlicher (13.9%), als in mündlicher Form (35.4%). Nur in zwei Ausnahmefällen existieren sowohl eine mündliche wie eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern (2.5%). Diese Zahlen können als Indiz gelesen dafür werden, dass der Einbeziehung der Eltern allgemein eine bedeutende Rolle im Massnahmenvollzug zukommt. Nun setzt die Anordnung einer Schutzmassnahme unter anderem voraus, dass der Jugendliche „einer besonderen erzieherischen Betreuung“ bedarf (JStG, Art. 10, Abs. 1), wobei die urteilende Behörde im Falle einer angeordneten Aufsicht (Art. 12) den Eltern auch Weisungen erteilen darf bzw. im Falle einer persönlichen Betreuung (Art. 13) die „elterliche Sorge“ sogar beschränken kann. Die festgestellten Zielvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten dürfen also nicht einfach als Ausdruck einer freiwilligen Kooperation verstanden werden, sondern sind teilweise gesetzlich erzwungen.

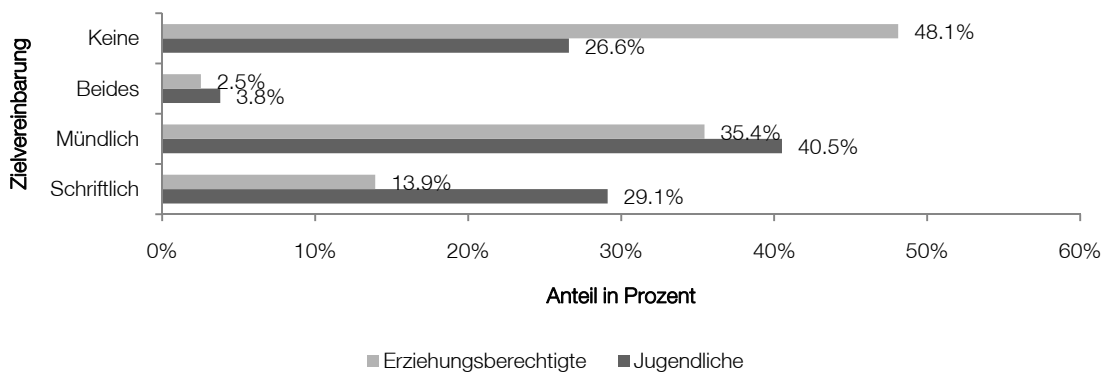


Abbildung 5 Häufigkeit und Form der Zielvereinbarung mit Jugendlichen/Erziehungsberechtigten

Zusammenarbeit im Vollzugsverfahren

Insgesamt geben 46 befragte Personen (59.7%) an, dass sie an der Entscheidung betreffend Umsetzung des Vollzugs beteiligt waren.⁵ Bereits der Wahl des Vollzugsortes oder des Vollzugsprogramms spielen bestehende professionelle Beziehungen zu anderen Fach- und Betreuungspersonen eine relativ wichtige Rolle. Auf einer Skala von 1 (grosse Rolle) bis 4 (keine Rolle) erreicht die durchschnittliche Bedeutung des vorhandenen Netzwerkes einen Wert von 2.40 (Median=2). Um einen Eindruck von der Zusammenarbeit der Betreuungspersonen mit den verschiedenen beruflichen Bezugsgruppen zu erhalten, wurden sie danach gefragt, mit wie vielen Fach- und Betreuungspersonen der Jugendliche während des Vollzugs der Strafe oder Schutzmassnahme bislang persönlichen Kontakt gehabt hatte (vgl. Abbildung 6).

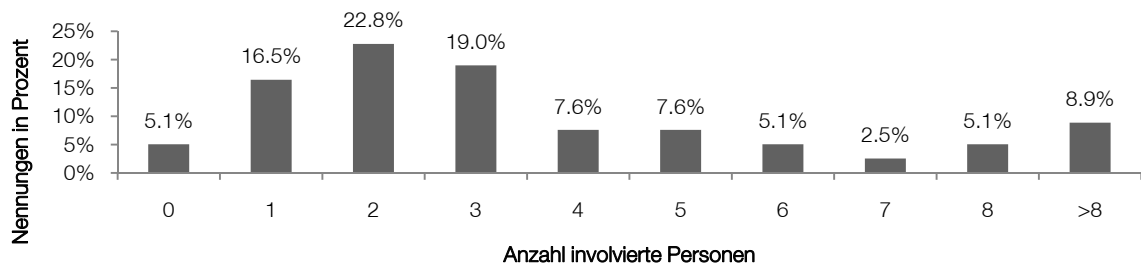


Abbildung 6 Anzahl involvierte Fach- und Betreuungspersonen

⁵ Auf der Basis von N=77 gültigen Fällen.



Im Durchschnitt sind 3.4 weitere Fach- oder Betreuungspersonen in einen Massnahmefall involviert (Median: 3). In mehr als der Hälfte aller Fälle sind zwischen ein und drei Personen beteiligt (58.3%), in rund neun Prozent der Fälle sogar mehr als acht weitere Fach- und Betreuungspersonen (Max.: 15 Personen). Nur in sehr wenigen Fällen (5.1%) sind überhaupt keine weiteren Personen involviert. Die Vollzugsarbeit erweist sich aufgrund dieser Darstellung als eine relativ komplexe Angelegenheit, an der verschiedene Spezialisten mit jeweils unterschiedlichem Fachwissen mitbeteiligt sind. In der nächsten Abbildung werden nun die beruflichen Herkunftsbereiche dieser Fach- und Betreuungspersonen ausgewiesen.

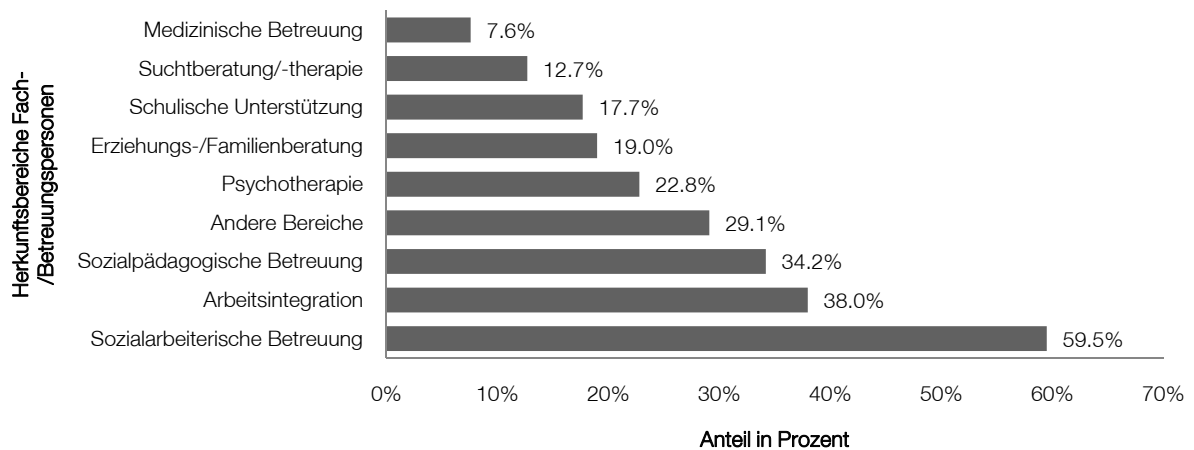


Abbildung 7 Herkunftsbereiche der Fach- und Betreuungspersonen

Nach Angaben der befragten Betreuungspersonen stammen die Betreuer/innen und Fachpersonen aus ganz unterschiedlichen Bereichen.⁶ Von insgesamt 79 untersuchten Fällen ist in 47 Fällen (59.5%) eine zusätzliche Person aus der Sozialen Arbeit involviert, in 30 Fällen (38.0%) eine Person aus dem Bereich Arbeitsintegration und in 27 Fällen (34.2%) jemand aus der Sozialpädagogik. Diese drei Gebiete bilden gewissermassen den professionellen Kernbereich der am Straf- und Massnahmenvollzug beteiligten Fach- und Betreuungspersonen. Die Problemlagen der Jugendlichen sind allerdings relativ heterogen und erfordern mitunter den Zuzug weiterer Spezialisten. So ist in 18 Fällen (22.8%) ein Psychotherapeut involviert, in 15 Fällen (19.0%) ein Erziehungs- und Familienberater, in 14 Fällen (17.7%) eine Person, die schulische Unterstützung bietet, in 10 Fällen (12.7%) jemand aus der Suchtberatung und -therapie, und ferner in 6 Fällen (7.6%) jemand, der für die medizinische Betreuung zuständig ist. Zudem wurden in fast jedem dritten Fall (29.1%) Betreuungs- und Fachpersonen aus verschiedenen weiteren Gebieten einbezogen, namentlich der Jugendanwalt selbst oder Fachpersonen aus der Gewaltberatung.

Die Betreuerinnen und Betreuer wurden ferner danach gefragt, welche Form die Intervention der verschiedenen Fach- und Betreuungspersonen aus den aufgeführten Bereichen hatte. Es dominiert dabei das Einzelgespräch, das in 64 von 79 Fällen (81.0%) relevant ist, gefolgt von der persönlichen Alltagsbegleitung im stationären Rahmen, die in 21 Fällen (26.6%) gewählt wird sowie der Betreuung am Arbeitsplatz in sechzehn Fällen (20.3%). Daneben sind aber auch therapeutische Behandlungsformen relevant. Für dreizehn Fälle (16.5%) wurde eine Einzeltherapie bestimmt, für zehn Fälle (12.7%) ein Gruppen- bzw. Familiengespräch und schliesslich eine Gruppentherapie in acht Fällen (10.1%).

⁶ Mehrfache Nennungen sind möglich.

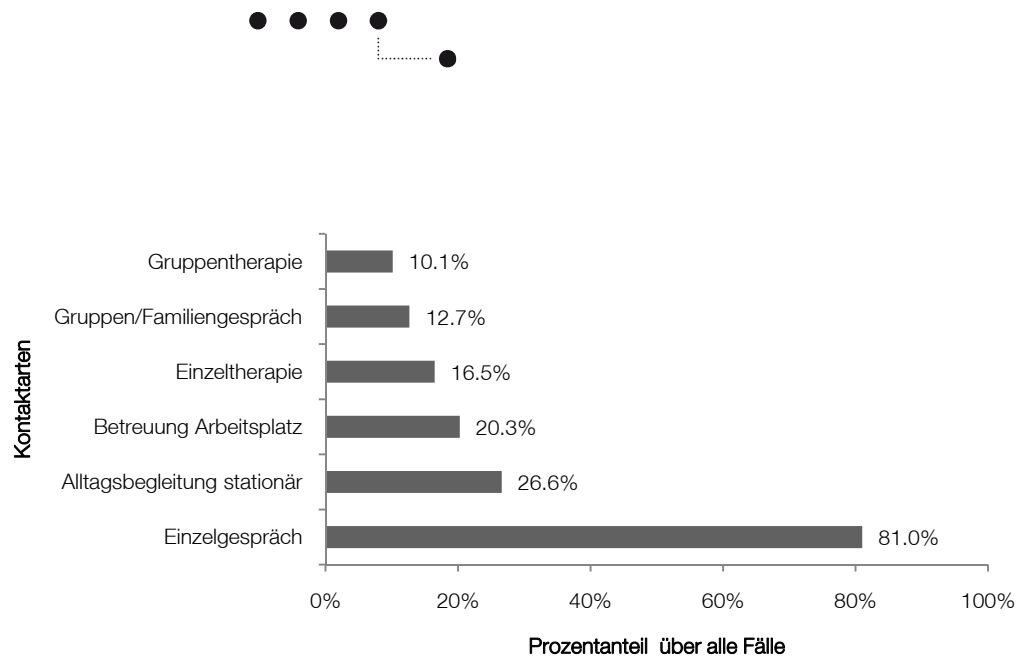


Abbildung 8 Mögliche Kontaktarten in Form von Interventionen

Aufgaben im Vollzugsverfahren

Die Betreuungspersonen wurden zu den konkreten Aufgaben befragt, die im aktuellen Fall am meisten Zeit beansprucht haben und die daher als wichtige Elemente des Massnahmevollzugs betrachtet werden dürfen. Wenn eine Schutzmassnahme bereits im vorzeitigen Vollzug, d.h. vor dem eigentlichen Urteilsdatum, abgeschlossen wurde, sollten sie ihre Auskunft auf den Zeitraum zwischen Erstkontakt mit dem Jugendlichen und Abschluss der Sanktion beziehen. Die Frage wurde offen formuliert, weshalb die Befragten mehrere Antworten geben konnten. Zuerst wurden die Antworten inhaltsanalytisch ausgewertet, dann wurde basierend auf dieser Auswertung ein geeignetes Kategoriensystem gebildet und die einzelnen Antworten den Kategorien subsumiert.⁷

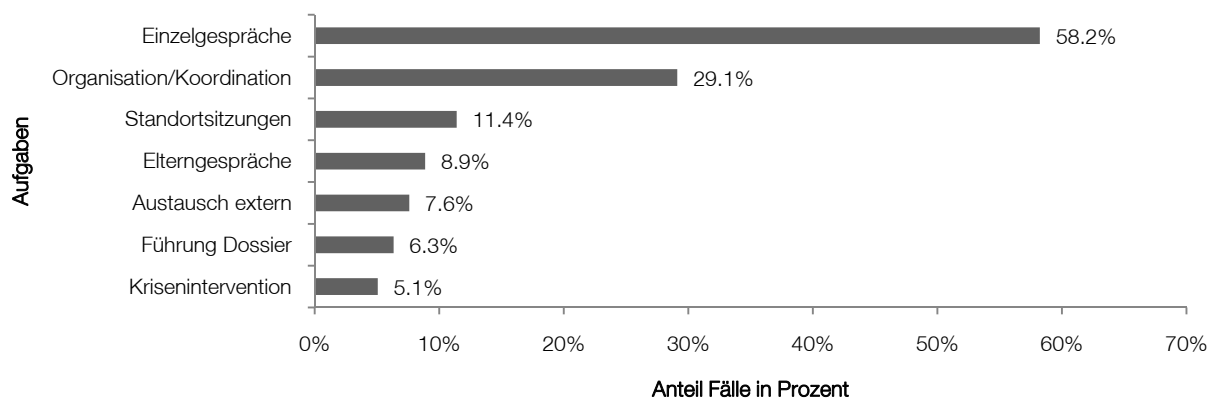


Abbildung 9 Aufgaben im Vollzugsverfahren

Das persönliche Einzelgespräch mit dem Jugendlichen steht eindeutig im Zentrum der Arbeit. Von den 79 befragten Betreuerinnen und Betreuer geben 46 Personen (58.2%) an, dass sie dafür die meiste Zeit aufgewendet haben, wobei konkret etwa „Beratungsgespräche mit Jugendlichen zu den Themen Abgrenzung und Vermeidung von Delikten“, „Motivieren für eine Platzierung“ oder die „Begleitung der Suche nach einer Lehrstelle sowie nach einem Therapieplatz“ konkret genannt werden. Im persönlichen Kontakt mit

⁷ Da Mehrfachantworten erlaubt waren, beträgt die Summe der in der Grafik ausgewiesenen Prozentwerte insgesamt 125.3%.



dem Jugendlichen spielen aber auch regelmässig stattfindende „Standortgespräche“ eine gewisse Rolle, die in neun Fällen (11.4%) aufgeführt wurden. Mitunter waren es aber auch akute „Kriseninterventionen“, die in vier Fällen (5.1%) einen grösseren Arbeitsaufwand verlangten. In Zusammenhang mit dem Klientensystem spielen ferner die „Elterngespräche“ eine gewisse Rolle. Sieben von 79 befragten Personen (8.9%) geben an, dass die „Arbeit mit Eltern bezüglich beruflicher Massnahmen“, „Elterngespräche betreffend Finanzierung der Tagesstruktur“ oder auch die „Diskussion von Erziehungsfragen“ relativ viel Zeit benötigt haben. In einem direkten Zusammenhang mit den Betreuungsaufgaben steht laut sechs Befragten (7.6%) auch der Austausch mit externen Fach- und Betreuungspersonen als ein zeitaufwändiger und darum wichtiger Teil der Arbeit. Konkret werden z.B. ein „regelmässiger Kontakt mit Coach/Familienbegleiter“, eine „Besprechung mit Bezugspersonen“ oder dem „Jugendanwalt“ genannt.

Neben diesen mehr oder weniger direkten Betreuungsaufgaben im Umgang mit dem Jugendlichen und ggf. Eltern, bildet das Fallmanagement einen zweiten Aufgabenblock. Insgesamt geben 23 befragte Personen (29.1%) an, dass sie für die Organisation und Koordination des Massnahmevollzugs besonders viel Zeit aufgewendet haben. Dazu gehören z.B. die „Vermittlung der persönlichen Leistung“, die „Abwicklung der Schadenswiedergutmachung“ sowie „Telefonate/Briefverkehr mit Geschädigten“, die „Planung des Anti-Aggressivitäts-Trainings“ oder häufiger auch die „Suche nach einer Lehrstelle“. In diesem Zusammenhang nennen schliesslich fünf Personen (6.3%) die Führung des Vollzugsdossiers als wichtige und zeitintensive Aufgabe.

Herausforderungen im Vollzugsverfahren

Um einen vertieften Eindruck von ihrer beruflichen Praxis zu erhalten wurden die Betreuerinnen und Betreuer nach den besonderen Herausforderungen im Umgang mit dem aktuell behandelten Jugendlichen gefragt. Wiederum wurde diese Frage offen gestellt und die Befragten konnten mehrere Antworten angeben. Die Bildung des analytischen Kategoriensystems orientierte sich an dem bereits erklärten Vorgehen. Entsprechend den relativen Häufigkeiten werden in der folgenden Abbildung 10 insgesamt zehn Bereiche ausgewiesen, welche die individuellen Antworten zusammenfassen.

Nur fünf von 79 Personen (6.3%) erklären, dass ihnen im Vollzug keine besonderen Herausforderungen begegnen. Ein Betreuer gibt an, dass der Jugendliche „kooperativ, einsichtig, zuverlässig“ sei, eine Sozialarbeiterin meint, sie sehe „keine speziellen Herausforderungen“, weil der „Klient sehr motiviert“ sei. Abgesehen von diesen einzelnen Fällen beschreiben die übrigen Personen eine Vielzahl unterschiedlicher Probleme, mit denen sie im Vollzug umzugehen haben. Weil der Fallbezug ein konstitutives Merkmal ihrer professionellen Arbeit darstellt, ergeben sich die meisten der genannten Herausforderungen aus dem persönlichen Umgang mit dem erziehungs- bzw. therapiebedürftigen Jugendlichen. Im Zentrum steht dabei vor allem die Motivation des Jugendlichen, die von zwanzig Personen (25.3%) als eine besonders entscheidende Grösse erwähnt wird. Im Einzelfall wird z.B. auf eine „fehlende Motivation des Jugendlichen zur Kooperation“, die „unregelmässige Einhalten der Termine“ oder ein „mangelndes Interesse an der Begleitung“ hingewiesen, oder es werden eine „unzureichende Verbindlichkeit des Klienten“ oder der „Durchhaltewille“ moniert.

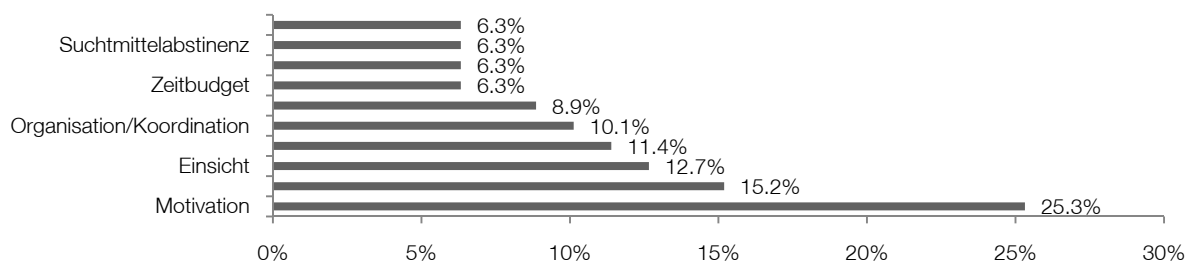


Abbildung 10 Besondere Herausforderungen im Vollzug



Auf der einen Seite kann die relative Häufigkeit der genannten Motivations- und Vertrauensprobleme damit erklärt werden, dass die Vollzugsarbeit zum Befragungszeitpunkt in den meisten Fällen noch in der Anfangsphase steckte und der Beziehungsaufbau deshalb noch nicht abgeschlossen war. Andererseits lässt sich dieser Befund auch auf das für professionelle Berufe typische Strukturdilemma von „Hilfe“ und „Kontrolle“ zurückführen. Arbeitsbeziehungen für die eine Mischung von gesetzlichem Zwang und Freiwilligkeit konstitutiv ist, sind regelmässig durch Motivationsprobleme gekennzeichnet (vgl. Becker-Lenz, 2005, S. 87ff.). In Zusammenhang mit der Motivationsarbeit steht vermutlich auch der Beziehungsaufbau, der sich zuweilen schwierig gestaltet. Neun Personen (11.4%) geben in diesem Sinne an, dass die „Beziehungsarbeit“ besondere Anforderungen stelle, oder dass es nicht einfach sei „Vertrauen zum Jugendlichen herzustellen“, „in eine gute Beziehung zu kommen und die persönlichen Verhältnisse zu erfahren“, oder zu erreichen „dass sich der Jugendliche öffnet“.

Sobald die Arbeitsbeziehung zum Jugendlichen installiert ist, bergen aber auch die eigentlichen Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben Herausforderungen. Zwölf Personen (15.2%) verweisen dabei auf problematische Aspekte der jugendlichen Persönlichkeit. Konkret werden z.B. „destruktive bzw. ausweichende Problemlösungsstrategien des Jugendlichen“ genannt, „geringes Selbstwertgefühl und ‚Opferhaltung‘ der Jugendlichen“, „emotionale Instabilität“, „depressive Haltung“ oder „Aggressivität“ werden als wesentliche Herausforderungen erlebt. Zehn weitere Personen (12.7%) erwähnen diesbezüglich Schwierigkeiten in der Deliktarbeit, z.B. „mangelndes Unrechtsbewusstsein“ oder „Uneinsichtigkeit“ des Jugendlichen. Ein massvoller oder kontrollierter Umgang mit Suchtmitteln nennen weitere fünf Personen (6.3%) als problematische Verhaltensaspekte des Jugendlichen.

Aus den Antworten geht allgemein hervor, dass der betreuerische Fokus sich nicht allein auf den Jugendlichen selbst richtet, sondern ebenso auf dessen familiäre Beziehungen (5 Personen bzw. 6.3%) und damit verbunden auch auf die Arbeit mit den Eltern (7 Personen bzw. 8.9%). Jemand nennt dabei die „Familienkonstellation“ als schwierig, ein anderer die „familiäre Loyalität“, die den Jugendlichen daran „hindert seinen eigenen Weg zu gehen“; oder es kommt vor, dass eine „enge und ambivalente Mutter-Sohn-Beziehung“ dem Massnahmeerfolg im Wege stehen. In Bezug auf die Elternarbeit besteht eine Herausforderung z.B. darin, dass die „Eltern eine unterschiedliche Sichtweise hinsichtlich der Möglichkeiten des Jugendlichen“ vertreten, ferner dass die „Unzuverlässigkeit und schlechte Erreichbarkeit der Mutter“ hinderlich sei, oder dass es schwierig sei das „Verständnis der Eltern für Situation Sohn zu gewinnen“. Gelegentlich wird erklärt, dass das verfügbare Zeitbudget für die Lösung der aufgelisteten Probleme bzw. für die Erreichung der gesetzten Ziele relativ knapp bemessen sei (5 Personen bzw. 6.3%). Acht Befragte (10.1%) sehen grössere Anforderungen nicht nur im persönlichen Umgang mit dem Jugendlichen und den Eltern, sondern auch bezüglich der verschiedenen Organisations- und Koordinationsaufgaben. Im engeren Sinn gehört dazu z.B. die „Organisation der Gewaltberatung“ oder die „Koordination mit der Schule“, aber auch allgemein die „berufliche Integration“, das „Suchen und Finden eines angemessenen Ausbildungsplatz“, oder etwa das „Finden eines IV-gestützten Arbeitsplatzes“. Dieser Befund steht in einer gewissen Spannung zu dem am häufigsten angestrebten Vollzugsziel, die individuelle Ausbildungs- und Berufssituation zu verbessern. In der Praxis besteht offenbar das Problem, dass die zur sozialen Integration und Förderung der Selbständigkeit des Jugendlichen geeigneten Massnahmen beschnitten werden durch eine beschränkte Auswahl an entsprechenden Angeboten.



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Prävalenz der in eine Abklärung involvierten Bezugsgruppen	4
Abbildung 2 Betreuungsperson am Untersuchungsverfahren beteiligt	5
Abbildung 3 Betreuungsperson am Untersuchungsverfahren nicht beteiligt.....	6
Abbildung 4 Zielsetzungen im Vollzugsverfahren (kategorisiert).....	7
Abbildung 5 Häufigkeit und Form der Zielvereinbarung mit Jugendlichen/Erziehungsberechtigten.....	8
Abbildung 6 Anzahl involvierte Fach- und Betreuungspersonen.....	8
Abbildung 7 Herkunftsbereiche der Fach- und Betreuungspersonen.....	9
Abbildung 8 Mögliche Kontaktarten in Form von Interventionen.....	10
Abbildung 9 Aufgaben im Vollzugsverfahren	10
Abbildung 10 Besondere Herausforderungen im Vollzug	11



Literaturverzeichnis

- Becker-Lenz, R. (2005). Das Arbeitsbündnis als Fundament professionellen Handelns. Aspekte des Strukturdilemmas von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. In M. Pfadenhauer (Ed.), *Professionelles Handeln* (pp. 87-104). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Urwyl, C. (2009). *Stichprobenbeschreibung. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 4.* Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.